

## Unfallversicherungsträger - Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Neben den staatlichen Arbeitsschutzämtern stellen die Unfallversicherungsträger die wichtigsten überbetrieblichen Institutionen des Arbeitsschutzes dar. Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind sie Körperschaften des öffentlichen Rechts und nehmen hoheitliche Aufgaben (vom Staat übertragene öffentliche Aufgaben) zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Betrieben wahr. Sie übernehmen die Kosten für die medizinische Behandlung und Entschädigung im Falle von Arbeits- und Wegeunfällen und Berufskrankheiten und stellen den Unternehmer damit haftungsfrei. Ihr Aufgabenbereich hat sich durch veränderte gesetzliche Grundlagen ausgedehnt.

### Unternehmen als Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT) sind im öffentlichen Dienst die Unfallkassen und in der gewerblichen Wirtschaft die Berufsgenossenschaften. Zahlende Mitglieder der Unfallversicherungen sind die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen, versichert sind die Beschäftigten. Beamte sind hier nicht versichert.

Für die Unternehmen besteht eine Zwangsmitgliedschaft in den jeweils zugeordneten Unfallversicherungsträgern. Unternehmen haften damit nicht mehr für Personenschäden, die Arbeitnehmer bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erleiden oder die durch Berufskrankheiten entstanden sind. Die gesetzliche Unfallversicherung ist also die Haftpflicht für Unternehmen. Bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern waren 2015 79 Millionen Menschen (inkl. Schüler/-innen, Studenten, Selbständige, Unternehmer und Personen im Ehrenamt) versichert.

Der Unternehmer bzw. Arbeitgeber ist für alle Maßnahmen verantwortlich ist, die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlich sind. Die Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse berät ihn dabei und überwacht die Arbeitsschutzmaßnahmen in den Betrieben.

Die Beträge der Unternehmen für die Unfallversicherung richten sich nach der Gefahrklasse des Unternehmens, dem Umlagesoll (den umgelegten Aufwendungen der Versicherung) und den Arbeitsentgelten (Lohnsumme). Sie werden jährlich neu festgelegt und können sich durch hohe Unfallhäufigkeit im Betrieb erhöhen, ebenso können Beiträge durch wirksamen Arbeitsschutz auch sinken.

### Organisationsstruktur der Unfallversicherungsträger

Die Berufsgenossenschaften gliedern sich nach Erwerbsbereichen und Branchen. Unfallkassen gibt es im öffentlichen Dienst, gegliedert nach Ländern und in einigen Fällen gibt es auch Unfallkassen für Kommunen oder Feuerwehren. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen werden im gemeinsamen Spitzenverband "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)" vertreten.

Der Spitzenverband gliedert sich seit 2011 in Fachbereiche und Sachgebiete, hier geht es darum, eine für alle UV-Träger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung zu bilden und die fachlichen Interessen aller UV-Träger zu vertreten. 15 Fachbereiche mit 97 Sachgebieten sind eingerichtet und damit ein Kompetenznetzwerk aufgestellt, in dem nicht nur die Mitglieder des Spitzenverbandes, also die einzelnen UVT, sondern auch staatliche Stellen, Sozialpartner und andere interessierte Kreise wie Wissenschaft oder Hersteller arbeiten. Sachverstand zu branchenbezogenen und branchenübergreifenden Themenfeldern der Unfallversicherungsträger wird hier gebündelt. Je nach Thema kann ein Unfallversicherungsträger die Leitung eines Sachgebiets übernehmen. Die Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV sind

an der Entstehung einer Unfallverhütungsvorschrift sowie anderer Regelwerke beteiligt - sie sorgen für die fachliche Erarbeitung, initiieren Forschung und die Prüfung von Arbeitsmitteln.

Die DGUV betreibt eigene Forschungsinstitute, in dem den Ursachen arbeitsbedingter Gefahren für Leben und Gesundheit nachgegangen wird, sie verfügt auch über eigene Rehabilitationskliniken.

## Selbstverwaltung - bestimmt durch die Sozialwahlen

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen arbeiten als selbstverwaltete Institutionen. Alle grundsätzlichen Entscheidungen werden in Gremien mit paritätischer Besetzung getroffen, das heißt, in ihnen wirken gleich viele Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. So sind die Sozialpartner verpflichtet, sich in allen wichtigen Fragen zu einigen.

In den Sozialwahlen wird die Besetzung der Vertreterversammlung bestimmt, die sozusagen das "Parlament" darstellt. Daneben sind Vorstand, Ausschüsse und Geschäftsführung tätig.

## Rechtsetzungskompetenz und autonomes Recht

Unfallversicherungsträger verfügen auch über eine eigene Rechtsetzungskompetenz. Sie dürfen für ihre versicherten Unternehmen Vorschriften erlassen. Bindend sind die Unfallverhütungsvorschriften für die Mitgliedsunternehmen. Regeln, Grundsätze und Informationen der DGUV ermöglichen den Unternehmen einen wirksamen Arbeitsschutz umzusetzen, sie geben konkrete Umsetzungsempfehlungen. Berufsgenossenschaften und Unfallversicherung haben das Recht die Einhaltung ihres Regelwerks in den Betrieben zu kontrollieren.

### Zugang zu Unternehmen

Die Unfallversicherungsträger haben durch ihre Aufsichtspersonen (Technischer Aufsichtsdienst) jederzeit Zutrittsrecht zu den bei ihnen versicherten Unternehmen, auch unangemeldet. Um erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz durchzusetzen, können sie entsprechende Anordnungen treffen und Bußgelder androhen. Sie können Auskünfte verlangen, auch wenn es sich um Betriebsgeheimnisse handelt, und sind berechtigt die Ursachen von Unfällen und Berufskrankheiten zu ermitteln. Diese Rechte sind im Sozialgesetzbuch VII zur Gesetzlichen Unfallversicherung festgelegt.

### Entschlacktes Regelwerk mit staatlichem Vorrang

Der einheitliche Dachverband DGUV und die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie GDA der nationalen Arbeitsschutzkonferenz (Abstimmungsgremium zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden, Arbeitsministerium und Unfallversicherungen) sorgen für eine Vereinheitlichung, Entschlackung und Abstimmung des staatlichen und DGUV-Regelwerks. Die staatlichen Technischen Regeln und die DGUV Vorschriften, DGUV Grundsätze, DGUV Informationen und Regeln werden aufeinander abgestimmt. (früher BGV, GUV)

Seit 2003 ist die Zahl der Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Vorschriften genannt, deutlich zurückgegangen. Der Erlass vielfältiger neuer und aus Arbeitsschutzgesetzen und Verordnungen abgeleiteter staatlicher Arbeitsschutzregeln (wie z.B. Technische Regeln Arbeitsstätten, Technische Regeln Betriebssicherheit, Arbeitsmedizinische Regeln u.a.) reduzierte die Zahl der Unfallverhütungsvorschriften, die nicht mehr benötigt wurden. Neue UVV 'n gibt nur noch, wenn eine staatliche Technische Regel nicht sinnvoll ist, z.B. weil das Thema sehr speziell ist.

Staatliche Regeln haben nicht die gleiche Rechtsverpflichtung wie eine DGUV Vorschrift, Abweichungen von Staatlichen Regel des Arbeitsschutzes sind begründet möglich – nicht bei einer Unfallverhütungsvorschrift. Damit geht die hohe Branchenkompetenz der Berufsgenossenschaften ein Stück weit verloren, das hatte sich in einer Fülle ganz spezieller Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Berufsgenossenschaften niedergeschlagen. Das ganze Regelwerk wird übersichtlicher.

Die Unfallverhütungsvorschriften, im Spitzenverband als „Muster“ abgestimmt, müssen in jeder einzelnen Berufsgenossenschaft und Unfallkasse von der paritätisch besetzten Vertreterversammlung verabschiedet werden.

## Aufgaben der Unfallversicherungsträger

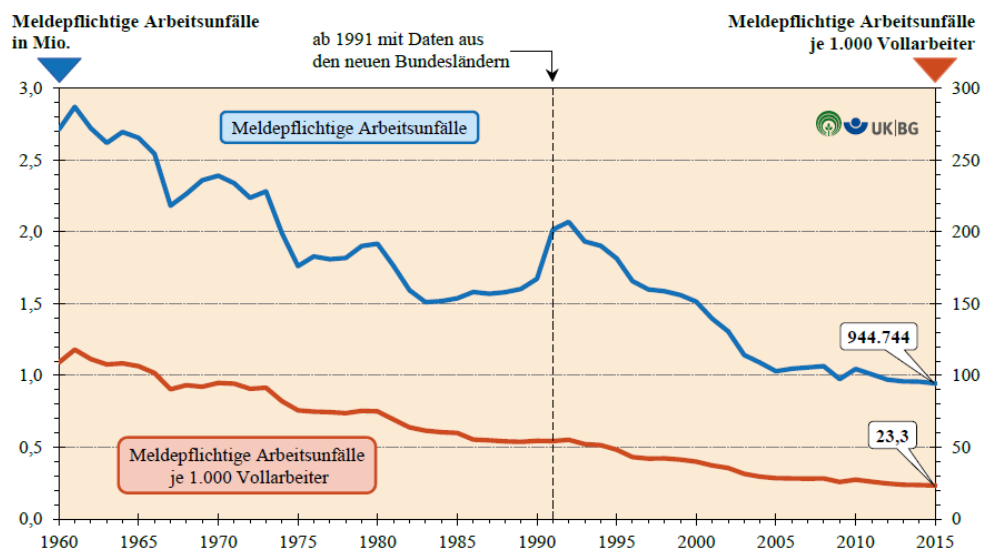
Die Unfallversicherungsträger sind grundsätzlich zuständig für die Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Im Rahmen ihres Präventionsauftrages sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen verpflichtet, die Überwachung und Beratung der Unternehmen durch Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

Zu den Aufgaben der UVT im Schwerpunkt Prävention gehören

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Überwachung der Unternehmen
- Beratung der Unternehmen
- Aus- und Fortbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, Unternehmern u.a.
- Erarbeitung und Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe in Unternehmen
- Kooperation mit staatlichen Arbeitsschutzinstitutionen und Krankenkassen

## Entschädigung bei Unfällen und Berufskrankheiten

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen haben sich mit allen geeigneten Mitteln dafür einzusetzen, dass Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten vermieden werden. Wenn ein Unfall passiert ist bzw. eine Berufskrankheit vorliegt, müssen sie Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen (z. B. Rentenzahlungen) erbringen.



**Bild 1: Meldepflichtige Arbeitsunfälle** – absolut und je 1000 Vollarbeiter. von 1960 – 2015 (Quelle: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Unfallverhütungsbericht Arbeit, hg. von Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2016)

Zu den Leistungen der UVT'n gehören die medizinische Betreuung, Wiedereingliederungsmaßnahmen, Umschulungen und Weiterbildungen, weitere Hilfen der Rehabilitation sowie finanzielle Entschädigungen für den Verletzten, seine Angehörigen oder Hinterbliebene. Es gab 2015 über eine Million meldepflichtiger Arbeits- und Wegeunfälle (Arbeitsunfälle 944.744, davon 605 tödlich und Wegeunfälle 181.318).

Berufskrankheiten sind die in der Berufskrankheitsverordnung gelisteten anerkannten beruflich bedingten Erkrankungen, bei denen der Beruf oder die Tätigkeit ein erhöhtes Erkrankungsrisiko über das der Durchschnittsbevölkerung mit sich bringt. Das ist z.B. der Fall bei Arbeiten mit Gefahrstoffen (Asbest) oder beim Arbeiten mit schweren Lasten (Pflegeberuf, Bauberufe). Im Jahr 2015 wurden 18.041 Berufskrankheiten neu anerkannt, bei 81.702 Verdachtsanzeigen. Die durchschnittliche Anerkennungsrate ist nicht hoch, am höchsten liegt sie bei Lärm-schwerhörigkeit, Hautkrebs durch UV-Strahlung und bei Asbestose.

### **Erweiterter Präventionsauftrag**

Die Unfallversicherungsträger haben entsprechend dem Sozialgesetzbuch VII seit 1996 auch den Auftrag für die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu sorgen. Dieser so genannte "erweiterte Präventionsauftrag" bedeutet, dass die Unfallversicherungsträger für die Vorsorge aller Gesundheitsgefahren im Betrieb zuständig sind, nicht nur für die Verhütung von Unfällen oder Berufskrankheiten. So gehören auch Rückenschmerzprävention oder Stress und psychische Belastungen dazu.

Weil Prävention nur dann erfolgreich ist, wenn sie an den krank machenden Wurzeln ansetzt, sollen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nachgehen und bei ihrer Verhütung mit der gesetzlichen Krankenversicherung, also den Krankenkassen, zusammenarbeiten. Dazu wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Sie kooperieren auch mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und arbeiten in der nationalen Arbeitsschutzkonferenz zusammen.

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, nicht nur den Arbeitgeber zu beraten. Auch die Beschäftigten selbst haben einen Anspruch darauf, hinsichtlich der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren beraten zu werden.

Jeder Beschäftigte und jeder Betriebsrat oder Personalrat, der im Unternehmen bzw. der Verwaltung Gesundheitsrisiken feststellt, kann sich an die Berufsgenossenschaft wenden.

Im Rahmen ihres Präventionsauftrages sind die Berufsgenossenschaften verpflichtet, die Überwachung und Beratung der Betriebe durch Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

### **Hilfe bei Gefährdungsermittlung**

Viele Unfallversicherungsträger bieten inzwischen ihre Hilfen bei den vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung an. Dazu haben sie branchen-, arbeitsplatz- und arbeitsverfahrensspezifische Check- und Prüflisten sowie Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen ausgearbeitet. Außerdem können sich die Betriebe dazu von den Fachleuten der Berufsgenossenschaften zur Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe beraten lassen. Vor allem auch den Klein- und Mittelbetrieben wird Unterstützung angeboten.

## **Modernisierung der Unfallversicherung**

Mit dem Koalitionsvertrag 2005 wurde die Erarbeitung eines Konzepts zur Reform der Unfallversicherung beschlossen, um Leistungen zielgenauer zu erbringen und leistungsfähiger zu werden, auch das Ziel des "Bürokratieabbaus" war damit verbunden. Die Kritik der Arbeitgeber richtete sich damals auf die vermeintlich überflüssigen Doppelstrukturen von Staat und UVT bei der Betriebsüberwachung. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen begannen aus eigenem Anstoß, durch Zusammenschluss Kosten zu senken und damit letztlich auch die Beiträge für die Unternehmen. Bereits 2007 gründeten sie den gemeinsamen Spitzenverband "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung" - die Fusion von HVBG (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) und BUK (Bundesverband der Unfallkassen). Die Fusionen der einzelnen Unfallversicherungsträger wurden im Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz

UVMG vom 30.10.2008 beschlossen. Seit 2010 gibt es nur noch 9 gewerbliche Berufsgenossenschaften, vorher waren es über 40. Die Rechtsaufsicht des Bundesarbeitsministeriums wurde durch das UVMG ausgeweitet und eine Verpflichtung zur Kostenoptimierung bei den Verwaltungskosten festgelegt. Im Bundesunfallkassen-Neuorganisationsgesetz vom 19.10.2013 wurde der Zusammenschluss von 3 Bundesunfallkassen zu einer festgelegt.

Mit dieser Reform wurde auch die Grundlage für einen wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung der Arbeitsschutzaktivitäten im dualen deutschen System - zur "Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie" - kurz GDA - gelegt.

Parallel dazu gab es Diskussionen um die Veränderungen des Leistungsrechts, insbesondere um die Kürzungen der Leistungen bei Wegeunfällen - was sich vorerst nicht durchgesetzt hat. Neu ist die Möglichkeit, die Unfallrente als einmalige Abfindung auszuzahlen.

Die Arbeit der Unfallversicherungsträger untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes.

## Kooperationspflicht mit Interessenvertretungen

Bei Betriebsbegehungen der Unfallversicherungsträger sind Betriebs- und Personalräte zu beteiligen, beide haben zusammenzuarbeiten. Dieses Recht ergibt sich aus den Aufgaben der Interessenvertretung im Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen, sie müssen sich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb einsetzen. Interessenvertretungen können sich von den Vertretern der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Fachfragen Unterstützung holen. Auch das umfassende und kostenlose Informationsmaterial kann genutzt werden und diese „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“ bieten eine gute Grundlage für die eigene Zielentwicklung und die Abstimmung der Arbeitsschutzmaßnahmen mit den Verantwortlichen im Betrieb im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte.

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

- Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
  - § 14 Grundsatz
  - § 15 Unfallverhütungsvorschriften
  - § 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen
  - § 17 Überwachung und Beratung
  - § 18 Aufsichtspersonen
  - § 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - § 21 Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

### DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- DGUV Grundsatz 300-001: Fachbereiche und Sachgebiete der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - Organisation und Aufgaben

## Literatur

**Gesetzliche Unfallversicherung. Strukturen, Leistungen, Selbstverwaltung.**  
hg. von Gewerkschaft ver.di, Berlin 2014

**Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz**  
hg. von der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie 2011, download unter [www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de)

**Die Position der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention**

Positionspapier der Selbstverwaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 2008

**Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken von Arbeitsschutzbehörden und Gesetzlicher Unfallversicherung.**

hg. von GDA 2014. (Mustervereinbarung)

**Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Zusammenarbeit bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren**

hg. vom Spitzenverband der Krankenkassen und Unfallversicherungen 1997

---

**Stand der Bearbeitung: 2017**